

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 08. Januar 2021

BEKANNTMACHUNG

2. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.12.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV NRW S. 1060 a) bzw. 07.01.2021 (GV NRW S. 2 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet: der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

I. Regelung

Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 gemäß deren Ziffern

I 1. (Regelung zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten unter freiem Himmel)

und

I 3. (Untersagung des Verkaufs von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)

in der jetzt gültigen Fassung gelten bis zum 31.01.2021 fort.

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 331 Infizierte (Stand: 07.01.2021). In Quarantäne befinden sich 871 (Stand 07.01.2021). Der Inzidenzwert beträgt 129,40 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Insbesondere ist es aufgrund der weiterhin erheblich hohen Infektionszahlen in den vergangenen Wochen und des dadurch anhaltend hohen Niveaus der Inzidenzwerte und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 - Infektionen erforderlich, die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik weiter aufrecht zu erhalten und dadurch Infektionsketten zu unterbrechen.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Seit der Einführung der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung haben sich die Inzidenzzahlen nicht so verringert, dass auf den sich hierdurch ergebenden Schutz verzichtet werden kann. Entsprechendes gilt auch für ein Verbot des Alkoholverkaufs zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

Im Beschluss vom 05.01.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder zudem folgendes ausgeführt:

„Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Meldezahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen tendenziell zu gering abbilden. Sicher kann jedoch gesagt werden, dass das Infektionsgeschehen deutschlandweit noch auf viel zu hohem Niveau ist. Deshalb ist es unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren erforderlich, über den 10. Januar hinaus die weitgehenden Beschränkungen aufrecht zu erhalten.“

In diesem Beschluss werden über die Aufrechterhaltung der bisherigen Maßnahmen hinaus auch Verschärfungen, z. B. des Kontaktverbotes, vorgenommen.

Daher müssen auch die durch die Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 angeordneten Maßnahmen weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dies gilt sowohl für die Anordnung der Pflicht zur Tragung eines Mund-Nase-Schutzes in bestimmten Bereichen der Stadt wie auch für die Anordnung des Alkoholverkaufsverbotes im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Dies ist erforderlich, obwohl z. Z. der Inzidenzwert 129,40 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen betrug und damit von der Zahl her unter dem Wert 200 lag. Aufgrund der geringen Testungen während der letzten Feiertage ist diese Zahl aber nicht belastbar, wie auch die Bundeskanzlerin ausgeführt hat. Es muss davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Wert höher liegt. Daher ist die Aufrechterhaltung der Einschränkungen erforderlich.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 3, 16, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 verwiesen.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 10.01.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.01.2021 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung
Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor